

Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang bis Jahresende verlängert

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der sich auch deutlich auf die deutsche Wirtschaft auswirkt, hat der deutsche Gesetzgeber die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2022 verlängert. Es soll sichergestellt werden, dass Beschäftigungsverhältnisse aufrechterhalten und Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden. Ohne diese Verlängerung wäre der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld zum 30. September ausgelaufen.

Mit dem erleichterten Zugang ist geregelt, dass Kurzarbeitergeld nach wie vor bereits gezahlt werden kann, wenn mindestens zehn Prozent statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind und dass Beschäftigte keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Erhöhte Gebäude-AfA durch Gutachten: Nachweis nur bis 31.12.2022!

Für die Abschreibung von Gebäuden sieht der Gesetzgeber grundsätzlich typisierte Nutzungsdauern von 33, 40 oder gar 50 Jahren vor, je nach Gebäudeart, Nutzung und Baujahr. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes kürzer, besteht bisher die Möglichkeit, eine kürzere Abschreibungsdauer und damit höhere jährliche Abschreibungsbeträge geltend zu machen, § 7 IV 2 EStG. Hat die Finanzverwaltung in der Vergangenheit hierfür hohe Anforderungen an den Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer gestellt und regelmäßig ein Bausubstanzgutachten gefordert, wurden diesen überzogenen Anforderungen durch die jüngere Rechtsprechung eine Absage erteilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits mit Urteil vom 28.07.2021 entschieden, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch jede geeignete Darlegungsmethode erfolgen kann. Ein teures Bausubstanzgutachten sei nicht zwingend erforderlich.

Die BFH-Rechtsprechung und die daran anknüpfenden Urteile der Finanzgerichte führen dazu, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nach § 7 IV 2 EStG deutlich leichter fällt. Dies ist nicht im Interesse des Fiskus, der nun reagiert. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022, der am 14.09.2022 beschlossen wurde, sieht die Streichung dieser Ausnahmeregelung vor. Begründet wird dies mit der Vermeidung des zu erwartenden Bürokratieaufwandes durch vermehrte Anträge auf kürzere Abschreibungsdauern.

Betroffene Immobilienbesitzer können aber noch handeln, denn es ist eine Übergangsregelung geplant: Soweit bei der Abschreibung im Rahmen der Einkünfteermittlung für das Kalenderjahr 2022 oder das vor dem 01.01.2023 endende Wirtschaftsjahr zulässigerweise die tatsächliche (kürzere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, kann die Abschreibung auch weiterhin nach der kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden. **Wenn also noch im Jahre 2022 eine kürzere Nutzungsdauer per Gutachten nachgewiesen wird, bleibt es auch zukünftig bei dem höheren AfA-Satz.** Das Jahressteuergesetz 2022 ist noch nicht endgültig verabschiedet, Änderungen werden nicht erwartet, sind aber noch möglich.

Grundsteuer: Frist endet am 30.10.2022!

Sämtliche Immobilieneigentümer sind zur Abgabe einer so genannten Grundsteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31.10.2022. Eine Fristverlängerung ist nach aktuellen Medienberichten nicht zu erwarten (Stand 26.09.2022). Gegebenenfalls sind umfangreiche Informationen zu sammeln, die Zeit wird knapp. Werden Sie rechtzeitig tätig.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Denken Sie an die Änderungen beim Mindestlohn sowie bei Mini- und Midijobs

Bitte beachten Sie: Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 12 € zum 01.10.2022 wird auch die Entgeltgrenze für Minijobs von derzeit 450 € auf 520 € angehoben und dynamisiert. Die Midijob-Grenze wird von derzeit 1.300 € auf 1.600 € monatlich angehoben.

In diesem Zusammenhang haben die Sozialversicherungsträger die **Geringfügigkeitsrichtlinien** („Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten“) mit Datum vom 16.08.2022 **aktualisiert**. Sie finden diese unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/rundschreiben/2022/geringfuegigkeits_richtlinien.html.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Achtung Minijobs: „Gelegentliches Überschreiten“ zukünftig gedeckelt!

Bitte beachten Sie unbedingt die wichtigen Neuerungen bei der Überschreitung der 520 €-Grenze ab 01.10.2022 (siehe auch Ziffer 3.1.3 der Geringfügigkeitsrichtlinien vom 16.08.2022):

1. Die Verdienstgrenze darf pro Zeitjahr nur noch **zweimal** ausnahmsweise gelegentlich und unvorhersehbar überschritten werden (statt bisher dreimal).
2. Dabei darf der **Verdienst jeweils höchstens 1.040 €** betragen. Eine solche Verdienstgrenze gab es bisher nicht. Im gesamten Zeitjahr kann ein Minijobber damit zukünftig grundsätzlich 6.240 € und im Ausnahmefall höchstens 7.280 € verdienen.

Schwankendes Arbeitsentgelt im Minijob

Eine geringfügige Beschäftigung, die in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei und in der Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig ist, liegt nur dann vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen 450 € bzw. ab 01.10.2022 dann 520 € nicht überschreitet. Insgesamt muss also im Zeitjahr (regelmäßig das Kalenderjahr) die Jahresverdienstgrenze von bisher 5.400 € bzw. zukünftig 6.240 € eingehalten werden. Ist dies der Fall, kann in einzelnen Monaten wegen eines schwankenden Verdienstes auch mehr als 520 € verdient werden, je nach tatsächlicher Arbeitsleistung. Solange der durchschnittliche Monatsverdienst nicht mehr als 450 € bzw. 520 € beträgt, liegt dann weiterhin ein Minijob vor. Zu beachten ist aber, dass erhebliche Schwankungen in der monatlichen Vergütung zum Ausschluss einer geringfügigen Beschäftigung und damit zur Sozialversicherungspflicht führen.

Wird die Jahresverdienstgrenze von 5.400 € bzw. zukünftig 6.240 € überschritten, liegt nur dann ein Minijob vor, wenn es sich hierbei um ein gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 € bzw. 520 € handelt. Siehe hierzu den vorstehenden Beitrag „Achtung Minijobs: „Gelegentliches Überschreiten“ zukünftig gedeckelt!“.

Minijobs: Neue vorausschauende Jahresprognose erforderlich?

Sie als Arbeitgeber müssen bei einem Minijobber zu Beginn des maßgeblichen 12-Monats-Zeitraums prüfen, ob das regelmäßige Entgelt die Verdienstgrenze nicht überschreiten wird. Diese Beurteilung hat stets bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder bisher nicht berücksichtigten Veränderung in den Verhältnissen, die nicht nur gelegentlich und unvorhersehbar ist, im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu erfolgen (siehe Ziffer 2.2.1 der Geringfügigkeitsrichtlinien vom 16.08.2022).

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Müssen Sie also nun zum 01.10.2022 jeden Minijobber neu beurteilen? Dies hängt davon ab, ob Sie zum 01.10.2022 die Vergütung des Arbeitnehmers erhöhen oder nicht.

Treten hinsichtlich des Entgelts keine Veränderungen ein, so müssen Sie für den betreffenden Arbeitnehmer keine neue Prognose erstellen. Erhöhen Sie aber zum 01.10.2022 die Vergütung, so verändern sich ja die Verhältnisse für den betreffenden Arbeitnehmer, Sie müssen also eine neue vorausschauende Betrachtung in Form einer Jahresprognose erstellen und prüfen, ob weiterhin ein Minijob gegeben ist.

Bitte beachten Sie: Begann eine Beschäftigung vor dem 01.10.2022, mussten Arbeitgeber bei der vorausschauenden Prognose zu Beginn der Beschäftigung weiterhin den Jahreswert von 5.400 € (12 x 450 €) ansetzen. Die Beschäftigung musste dann zunächst weiterhin nach dem geltenden Recht beurteilt werden. Erst seit die neue Minijob-Grenze seit 01.10.2022 gilt, darf diese im Rahmen einer erneuten vorausschauenden Jahresprognose berücksichtigt werden – so die Minijobzentrale auf ihrer Homepage <https://magenta.zin.minijob-zentrale.de/faq-520euro/> unter dem Punkt „Dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei einer Jahresprognose vor dem 01.10.2022 bereits die neue Verdienstgrenze berücksichtigen?“.

Minijobs: Übergangsregelungen bei gewerblichem Minijob

Zum 01.10.2022 stieg die Minijobgrenze auf 520 €. Wie wirkt sich diese Erhöhung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte aus, die bislang regelmäßig im Monat zwischen 450,01 € und 520 € verdient haben? Rutschen diese automatisch aus der Versicherungspflicht? Und verlieren damit ab Oktober ihren Versicherungsschutz?

Nein; hier greift zunächst ein Bestandsschutz. Solange der regelmäßige monatliche Verdienst über 450 € und maximal 520 € beträgt, gelten für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023 besondere Regelungen. Betroffene Arbeitnehmer bleiben grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich aber von dieser Versicherungspflicht befreien lassen, auch gegebenenfalls nur in einzelnen Versicherungszweigen. Zu beachten gilt: Wird eine Befreiung beantragt, erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung. Der Antrag kann bis zum 02.01.2023 gestellt werden, dann wirkt die Befreiung rückwirkend ab 01.10.2022.

Anders ist dies in der Rentenversicherung, dort ist keine Übergangsregelung erforderlich, denn auch Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Betroffene Arbeitnehmer können sich aber wie alle anderen Minijobber auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3